



GEMEINDE OHLSBACH

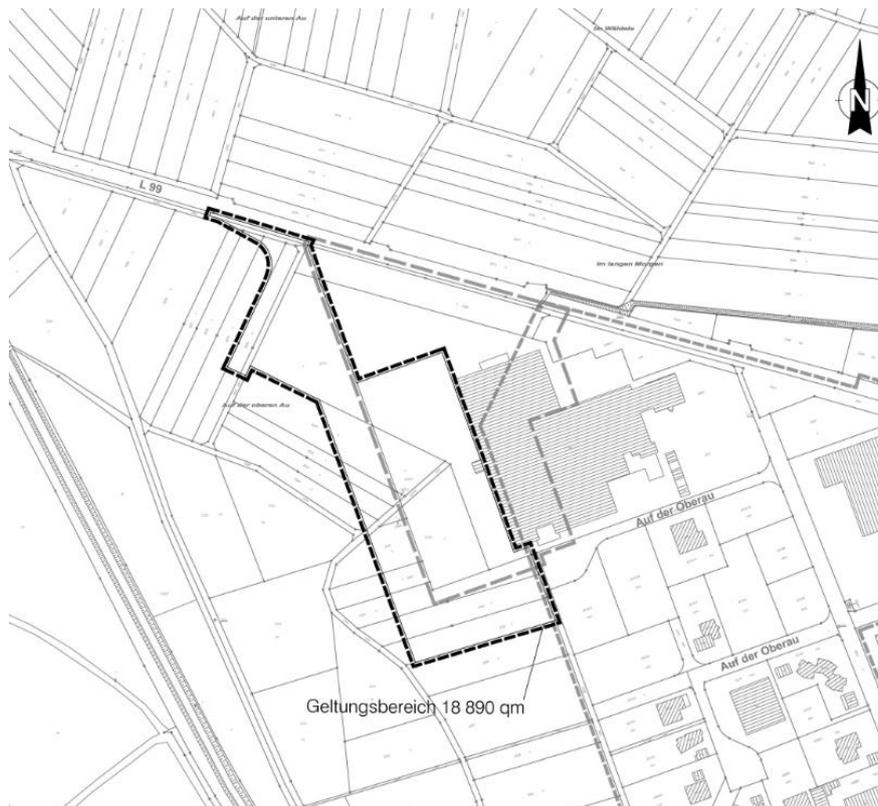
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGESETZBUCH (BAUGB)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFS UND DES ENTWURFS DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „AUF DER SCHERERSMATT III, 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ohlsbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.06.2018 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Auf der Scherersmatt III, 1. Änderung und Erweiterung“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze.



Der Bebauungsplanentwurf vom 23.05.2018 und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften vom 23.05.2018, jeweils mit Begründung vom 23.05.2018 einschließlich des Umweltberichtes sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

02.07.2018 bis 15.08.2018

im Rathaus bei der

**Gemeinde Ohlsbach, Hauptstraße 33, 77797 Ohlsbach
(Bürger- Bau- und Ordnungsamt)**

während der üblichen Sprechzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich im Erdgeschoss des vorgenannten Fachbereiches ausgelegt. Weiterhin ist der Bebauungsplan mit seinen örtlichen Bauvorschriften auf der Homepage der Gemeinde unter

<https://www.ohlsbach.de>

unter der Rubrik „Leben und Wohnen“ abrufbar.

Die gesetzliche Offenlagefrist von mindestens einem Monat wurde zum Vorteil aller Beteiligten und interessierten Bürgerinnen und Bürger erweitert.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten aus:

- Umweltbericht mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Orts- / Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter mit Darstellung des Eingriffsumfangs und Darstellung der Kompensationsmaßnahmen.
- Artenschutzrechtliche Untersuchung zu Fledermäusen, Vogelarten, Reptilien, Tagfaltern, holzbewohnende Käfer, Untersuchung der Lebensraumstrukturen und Benennung von Vermeidungsmöglichkeiten, um eine Gefährdung oder Beeinträchtigung geschützter Tier- und Pflanzenarten führen, zu vermeiden.
- Umweltinformationen aus verfügbaren Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange:
 - Landratsamt Ortenaukreis Abt. Baurechtsamt teilt mit, dass an der bisherigen westlichen Grenze des Bebauungsplans eine Ausgleichsmaßnahme festgesetzt ist, die durch die Aufstellung der Erweiterung nicht mehr realisiert werden kann. Ein entsprechender Ausgleich ist im Umweltbericht vorzusehen.
 - Landratsamt Ortenaukreis Abt. Amt für Umweltschutz teilt mit, dass die Ergänzung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz in Anlehnung an § 15 BNatSchG noch zu prüfen und ggf. entsprechend in einem Umweltbericht zu ergänzen ist. Gleiches gilt für das Erarbeiten der artenschutzrechtlichen Überprüfung.

Ohlsbach, den 22.06.2018

Bernd Bruder,

Bürgermeister